

TE Bvwg Erkenntnis 2017/8/7 W183 2124394-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2017

Entscheidungsdatum

07.08.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6a Abs1

GGG Art.1 §32 TP7 ZI litc Z2

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W183 2124394-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch RA Dr. Christian BURGHARDT, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 10.03.2016, Zl. 100 Jv 9567/15a- 33a (003 Rev 23603/15y), betreffend Gerichtsgebühren zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch RA Dr. Christian BURGHARDT, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 10.03.2016, Zl. 100 Jv 9567/15a- 33a (003 Rev 23603/15y), betreffend Gerichtsgebühren zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG i.V.m. TP 7 lit. c Z 2 GGG behoben. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit TP 7 Litera c, Ziffer 2, GGG behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid (Zahlungsauftrag) vom 10.03.2016, zugestellt am 16.03.2016, wurde der Beschwerdeführer (BF) zur Zahlung der für die gerichtliche Entscheidung über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung entstandenen Gebühren in Höhe von EUR 175,00 (Bemessungsgrundlage EUR 700,00) zuzüglich der Einhebungsgebühr in Höhe von EUR 8,00 verpflichtet.

2. Mit Schriftsatz vom 01.04.2016 (Poststempel vom 04.04.2016) erhob der BF durch seine Rechtsvertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung vorlägen und das Gericht in seiner Entscheidung von der falschen Rechtslage ausgegangen sei. Der gutgeschriebene Wertpapierverkauf (im Juli 2014) und die gutgeschriebenen Erlöse aus Versicherungsverträgen (im Juli 2014 und im Februar 2015) seien lediglich als "Vermögensverschiebungen", nicht aber als Einkünfte zu werten und das Verfahren daher gebührenfrei.

3. Mit Schriftsatz vom 06.04.2016 (eingelangt am 08.04.2016) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Mit Beschluss vom 17.07.2015, Zl. 36 P 88/14p, bestätigte das Bezirksgericht Fünfhaus den Bericht des Sachwalters vom 07.07.2015 pflegschaftsgerichtlich und erkannte dem Sachwalter für seine Tätigkeit im Zeitraum von 01.06.2014 bis 29.05.2015 eine Entschädigung in Höhe von EUR 700,00 zu.

1.2. Gemäß demselben Beschluss, der in dieser Hinsicht auch nicht angefochten wurde, bestand das Vermögen des BF per 01.06.2015 wie folgt:

- -Strichaufzählung
Mündelgeldkonto Nr. XXXX mit einem Stand von EUR 3.920,18
Mündelgeldkonto Nr. römisch 40 mit einem Stand von EUR 3.920,18
- -Strichaufzählung
Konto Nr. XXXX mit einem Stand von EUR 59,16
Konto Nr. römisch 40 mit einem Stand von EUR 59,16

- -Strichaufzählung
Wertpapierdepot XXXX mit einem Guthaben von EUR 0,00Wertpapierdepot römisch 40 mit einem Guthaben von EUR 0,00
- -Strichaufzählung
Lebensversicherung Nr. XXXX mit einem Stand von EUR 6.245,37Lebensversicherung Nr. römisch 40 mit einem Stand von EUR 6.245,37.

1.3. Gemäß demselben Beschluss hatte der BF im Zeitraum von 01.06.201 bis 29.05.2015 Einnahmen von EUR 22.280,07.

1.4. Gemäß dem Beschluss vom 11.07.2014, Zl. 2 P 271/97x, mit dem das Bezirksgericht Fünfhaus den Bericht des Sachwalters vom 08.07.2014 pflegschaftsgerichtlich bestätigte, bestand das Vermögen des BF per 02.06.2014 wie folgt:

- -Strichaufzählung
Mündelgeldkonto XXXX mit einem Stand von EUR 701,42Mündelgeldkonto römisch 40 mit einem Stand von EUR 701,42
- -Strichaufzählung
Konto XXXX mit einem Stand von EUR 59,11Konto römisch 40 mit einem Stand von EUR 59,11
- -Strichaufzählung
Wertpapierdepot XXXX mit einem Guthaben von EUR 2.710,06Wertpapierdepot römisch 40 mit einem Guthaben von EUR 2.710,06
- -Strichaufzählung
Lebensversicherung Nr. XXXX mit einem Stand von EUR 4.842,05Lebensversicherung Nr. römisch 40 mit einem Stand von EUR 4.842,05
- -Strichaufzählung
Lebensversicherung Nr. XXXX mit einem Stand von EUR 6.245,37Lebensversicherung Nr. römisch 40 mit einem Stand von EUR 6.245,37.

1.5. Aus dem Belegkonvolut im Anhang des Berichts des Sachwalters vom 07.07.2015, der mit Beschluss vom 17.07.2015 bestätigt wurde, und aus dem Antrag des Sachwalters vom 10.07.2014 auf Freigabe der Wertpapiere und den Rückkauf der "kleineren" Lebensversicherung geht hervor, dass aus dem Verkauf der Wertpapiere am 28.07.2014 EUR 2.733,77, aus dem Rückkauf der Lebensversicherung Nr. XXXX am 30.07.2014 EUR 2.000,00 und am 03.02.2015 EUR 3.014,67 auf dem Mündelgeldkonto des BF eingingen. 1.5. Aus dem Belegkonvolut im Anhang des Berichts des Sachwalters vom 07.07.2015, der mit Beschluss vom 17.07.2015 bestätigt wurde, und aus dem Antrag des Sachwalters vom 10.07.2014 auf Freigabe der Wertpapiere und den Rückkauf der "kleineren" Lebensversicherung geht hervor, dass aus dem Verkauf der Wertpapiere am 28.07.2014 EUR 2.733,77, aus dem Rückkauf der Lebensversicherung Nr. römisch 40 am 30.07.2014 EUR 2.000,00 und am 03.02.2015 EUR 3.014,67 auf dem Mündelgeldkonto des BF eingingen.

1.6. Ebenso geht aus dem Belegkonvolut hervor, dass der BF im relevanten Zeitraum Pflegegeld in Höhe von EUR 284,50 monatlich bezogen hat.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen ergeben sich aus den von der belangten Behörde vollständig vorgelegten, unstrittigen Verwaltungsunterlagen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. 3.1.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG), mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG), die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (AVG), mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.1.3. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1.3. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

3.2. Zu A)

3.2.1. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. 3.2.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2.2. Gemäß § 2 Z 3 lit. b Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984 (GGG), wird der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühren in Verfahren zur Entscheidung in Pflugschaftssachen nach TP 7 lit. c GGG mit der Zustellung der Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter begründet. 3.2.2. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 3, Litera b, Gerichtsgebührengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 501 aus 1984, (GGG), wird der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühren in Verfahren zur Entscheidung in Pflugschaftssachen nach TP 7 Litera c, GGG mit der Zustellung der Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter begründet.

Gemäß TP 7 lit. c Z 2 GGG beträgt die Höhe der Gebühren in Pflugschafts- und Unterhaltssachen erster Instanz für Verfahren über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung volljähriger Pflegebefohlener (§ 137 AußStrG) ein Viertel der Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch 82 Euro. Gemäß TP 7 Litera c, Ziffer 2, GGG beträgt die Höhe der Gebühren in Pflugschafts- und Unterhaltssachen erster Instanz für Verfahren über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung volljähriger Pflegebefohlener (Paragraph 137, AußStrG) ein Viertel der Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch 82 Euro.

Gemäß Anm. 8 zu TP 7 GGG sind Verfahren über die Bestätigung der PflEGschaftsrechnung auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der PflEGschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 20.000 Euro ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (§§ 229, 276 ABGB) 13.244 Euro nicht übersteigen. Gemäß Anmerkung 8 zu TP 7 GGG sind Verfahren über die Bestätigung der PflEGschaftsrechnung auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der PflEGschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 20.000 Euro ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte (Paragraphen 229, 276, ABGB) 13.244 Euro nicht übersteigen.

Die Entschädigung des Sachwalters beträgt gemäß § 276 Abs. 1 ABGB grundsätzlich fünf Prozent sämtlicher Einkünfte nach Abzug der hievon zu entrichtenden Steuern und Abgaben, wobei Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen, nicht als Einkünfte zu berücksichtigen sind. Die Entschädigung des Sachwalters beträgt gemäß Paragraph 276, Absatz eins, ABGB grundsätzlich fünf Prozent sämtlicher Einkünfte nach Abzug der hievon zu entrichtenden Steuern und Abgaben, wobei Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen, nicht als Einkünfte zu berücksichtigen sind.

Laut den Erläuternden Bemerkungen zu Anmerkung 8 zu TP 7 GGG (Erläuternde Bemerkungen zum Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, S. 62) ist als wichtigstes Beispiel für derartige – nicht zu berücksichtigende – Bezüge das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe zu nennen. Die Erläuternden Bemerkungen sehen weiters vor, dass die Form des Sparguthabens nicht maßgeblich ist und "z.B. auch in Form von Wertpapieren" bestehen kann. Laut den Erläuternden Bemerkungen zu Anmerkung 8 zu TP 7 GGG (Erläuternde Bemerkungen zum Budgetbegleitgesetz 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, S. 62) ist als wichtigstes Beispiel für derartige – nicht zu berücksichtigende – Bezüge das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe zu nennen. Die Erläuternden Bemerkungen sehen weiters vor, dass die Form des Sparguthabens nicht maßgeblich ist und "z.B. auch in Form von Wertpapieren" bestehen kann.

3.2.3. Umgelegt auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies Folgendes: Die im Bericht des Sachwalters angeführten "Einnahmen" sind nicht mit "Einkünften" im Sinne der Anmerkung 8 zu TP 7 GGG gleichzusetzen. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass von den Einnahmen in Höhe von EUR 22.280,07 zunächst das Pflegegeld in Höhe von EUR 3.414,00 abzuziehen ist (ergibt als Zwischenergebnis EUR 18.866,07).

Darüber hinaus sind aber noch weitere Posten von den "Einnahmen" abzuziehen, weil sie nicht als Einkünfte im Sinne der §§ 229 und 276 ABGB anzusehen sind. Die Erlöse aus Wertpapierverkäufen in Höhe von EUR 2.733,77 und dem Rückkauf einer Lebensversicherung in Höhe von EUR 5.014,67 sind – als andere Form des Sparguthabens – auch vom Betrag der Einnahmen abzuziehen (vgl. die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts W176 2124393-1). Die entscheidungsrelevanten Einkünfte des BF betragen somit im Endergebnis EUR 11.111,63. Es ist weiters nicht anzunehmen, dass etwaige Zinsen aus den genannten Guthaben derart hoch sind, dass der Schwellenwert von EUR 13.244,00 überschritten würde. Darüber hinaus sind aber noch weitere Posten von den "Einnahmen" abzuziehen, weil sie nicht als Einkünfte im Sinne der Paragraphen 229 und 276 ABGB anzusehen sind. Die Erlöse aus Wertpapierverkäufen in Höhe von EUR 2.733,77 und dem Rückkauf einer Lebensversicherung in Höhe von EUR 5.014,67 sind – als andere Form des Sparguthabens – auch vom Betrag der Einnahmen abzuziehen (vergleiche die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts W176 2124393-1). Die entscheidungsrelevanten Einkünfte des BF betragen somit im Endergebnis EUR 11.111,63. Es ist weiters nicht anzunehmen, dass etwaige Zinsen aus den genannten Guthaben derart hoch sind, dass der Schwellenwert von EUR 13.244,00 überschritten würde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der BF als einziges Vermögen Sparguthaben hat, dieses EUR 20.000 nicht überschreitet, seine jährlichen Einkünfte EUR 13.244 nicht übersteigen und somit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß Anm. 8 zu TP 7 GGG vorliegen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der BF als einziges Vermögen Sparguthaben hat, dieses EUR 20.000 nicht überschreitet, seine jährlichen Einkünfte EUR 13.244 nicht übersteigen und somit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß Anmerkung 8 zu TP 7 GGG vorliegen.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit abschließend zu dem Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG i.V.m. § TP 7 lit. c Z 2 GGG aufzuheben war. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit abschließend zu dem Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph TP 7 Litera c, Ziffer 2, GGG aufzuheben war.

3.2.4. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer

Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im vorliegenden Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor und lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich (vgl. dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen).3.2.4. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im vorliegenden Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor und lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC nicht ersichtlich vergleiche dazu auch VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK fallen).

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen ist die Rechtslage als eindeutig zu bezeichnen (vgl. VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053), weshalb auch aus diesem Grund keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen ist die Rechtslage als eindeutig zu bezeichnen vergleiche VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053), weshalb auch aus diesem Grund keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Einhebungsgebühr, Einkommen, ersatzlose Behebung, Gebührenbefreiung,
Gerichtsgebühren, PflEGschaftsrechnung, Vermögensverhältnisse,
wirtschaftliche Situation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W183.2124394.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at